

# Historische Archive schweizerischer Unternehmen aus der Sicht der Bergier-Kommission : Beobachtungen eines Zeitzeugen

Autor(en): **Hauser, Benedikt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **30 (2023)**

Heft 1: **Der bittere Geschmack des Archivs = Le goût amer de l'archive**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041752>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Historische Archive schweizerischer Unternehmen aus der Sicht der Bergier-Kommission

## Beobachtungen eines Zeitzeugen

**Benedikt Hauser**

Die Bildung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, die man mit dem Namen ihres Präsidenten kurz auch als Bergier-Kommission bezeichnet,<sup>1</sup> hatte unter anderem zur Folge, dass Ende 1996 prominente schweizerische Unternehmen gleichsam über Nacht die Tore ihrer öffentlich nicht zugänglichen historischen Archive staatlich mandatierten externen Personen öffnen mussten. Grund dafür waren die Recherchen, welche die Kommission nach heftiger Kritik aus dem Ausland auf Antrag der Bundesversammlung im Auftrag der Landesregierung durchzuführen hatte. Gegenstand der Untersuchungen waren die infolge der NS-Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte und die Rolle, die private und staatliche Akteure dabei spielten.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, im Rückblick auf die Untersuchungen der Bergier-Kommission die Relevanz historischer Archive privatrechtlicher Unternehmen für die Zeitgeschichte aufzuzeigen. Dargestellt werden soll, mit welchen Überlegungen und Zielsetzungen man der Kommission den Zugang zu Privatarchive ermöglichte und zu welchen Erkenntnissen sie dadurch gelangte. Zudem wird skizziert, wie sich die Verhältnisse seither entwickelt haben und welche Trends sich dabei abzeichnen.

Der nachfolgende Essay wurde aus der Perspektive seines Autors als vormaligen Mitarbeiters der Bergier-Kommission erstellt<sup>2</sup> und versteht sich als Fragment, das seine persönlichen Wahrnehmungen als Zeitzeuge spiegelt.<sup>3</sup> Anspruch auf eine Erfassung sämtlicher historischer Privatarchive der Schweiz<sup>4</sup> sowie auf Vollständigkeit und Ausgewogenheit bei der hier zu behandelnden Thematik besteht ausdrücklich nicht.

Nicht behandelt wird im Folgenden, was der Schweiz im damaligen Kontext vorgeworfen wurde, woran sich die dadurch ausgelösten Kontroversen entzündeten, was die Recherchen der Bergier-Kommission als Fazit ergaben und wie man darauf reagierte: Diese Themen haben die Historiker Georg Kreis und Thomas Maisen umfassend untersucht und brauchen hier nicht nochmals dargestellt zu werden.<sup>5</sup> Für Angaben allgemeiner Art zur Kommission stehen ihr Schlussbericht,<sup>6</sup> der die Ergebnisse ihrer 25 Einzelstudien synthetisiert, ein Beitrag im *Historischen Lexikon der Schweiz*<sup>7</sup> und eine Website der Bundesverwaltung zur Verfügung.<sup>8</sup>

## Erwartungen und Ergebnisse

Die Rechtsgrundlage, mit der die Bergier-Kommission gebildet und ihr auf fünf Jahre befristetes Mandat umschrieben wurde, war der *Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte* vom 13. Dezember 1996.<sup>9</sup> Zu untersuchen waren «Umgang und Schicksal von Vermögenswerten aller Art, die von Banken, Versicherungen, Anwälten, Notaren, Treuhändern, Vermögensverwaltern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz erworben, diesen zur Verwahrung, Anlage oder Übermittlung an Dritte übergeben oder von der Schweizerischen Nationalbank entgegengenommen wurden».<sup>10</sup> Die im Beschluss angeführten Akteure waren verpflichtet, Einsicht in ihre Akten zu gewähren, wenn sie der Kommission dienlich sein könnten. «Nur so wird eine wirksame und umfassende Untersuchung gewährleistet»,<sup>11</sup> führte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als Begründung dafür aus.

Die Ermächtigung zur Einsicht in Unterlagen von Privatarchive fusste auf ad hoc gesetztem Sonderrecht, da die regulären Rechtsgrundlagen nicht genügten: «Es gibt im ordentlichen Archivrecht der Schweiz keine zwingenden Normen für private Archive», hielt der damalige Staatsarchivar des Kantons Basel-Stadt fest.<sup>12</sup> Konkret hatte der Beschluss zur Folge, dass die Pflicht, der Kommission Akten-einsicht zu gewähren, jeder gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflicht vorging.<sup>13</sup> Das galt auch für das Bankgeheimnis, was in Anbetracht seiner Funktion als Standortvorteil der Schweiz für das weltweite Privatkundengeschäft und seiner Stilisierung als der Tradition verpflichtetes, solid verankertes und auf Vertrauen und Verschwiegenheit beruhendes Erfolgsmodell<sup>14</sup> einem radikalen Normbruch gleichkam: Historische Archive schweizerischer Banken waren externen Historikerinnen und Historikern in der Regel grundsätzlich nicht zugänglich. Vorrang hatte die der Kundschaft zugesicherte absolute Diskretion.

Umso mehr würde man aus heutiger Sicht erwarten, dass es im Parlament zu lebhaften Debatten kam, als man beschloss, der Bergier-Kommission in abrupter Abkehr von der bisher verfolgten Praxis Zugang zu Privatarchive zu verschaffen. Bei den im Plenum anlässlich der Beratung des Bundesbeschlusses gehaltenen Voten wurden die entsprechenden Bestimmungen jedoch meist gar nicht erst erwähnt.<sup>15</sup> Damit blieb eine von den Räten öffentlich geführte Grundsatzdiskussion zur geschichtlichen Bedeutung von historischen Archiven privatrechtlicher Unternehmen aus. Ebenfalls nicht zur Sprache kamen somit grundsätzliche Fragen, die sich «im Spannungsfeld von Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz»<sup>16</sup> zwangsläufig ergeben.<sup>17</sup> Denkbare Gründe, weswegen davon abgesehen wurde, sind die damalige Dringlichkeit sowie das Bestreben, Geschlossenheit zu zei-

gen und ein Bild dezidierten, selbst bestimmten Handelns zu vermitteln. So hob Bundesrat Flavio Cotti (1939–2020) im Ständerat mit Nachdruck hervor, dass die Schweiz die anstehende Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte *motu proprio* angehe und nicht etwa nur auf Druck des Auslandes.<sup>18</sup>

Wurde der Entscheid des Parlaments den damit verbundenen Erwartungen gerecht? Wie sich in der Folge zeigte, wurde es der Kommission mit dem Zugriff auf Bestände aus Privatarchive möglich, gleich mehrere bis anhin mangels Evidenz nicht bekannte Sachverhalte zu dokumentieren. Dazu zählen unter anderem Erkenntnisse von gesamtwirtschaftlicher Relevanz wie die öffentlich nicht ausgewiesenen ausserbilanzlichen Vermögenswerte der Banken, welche, wie sich erwies, ihre bilanzierten Werte überstiegen. Erstmals fassbar wurden finanzielle Transaktionen durch Banken und Versicherungen in ihrer Bedeutung sowohl für Opfer des NS-Regimes als auch für die Täter, Zwangsarbeit in ausländischen Zweigstellen schweizerischer Unternehmen oder von der Rüstungsindustrie getätigte Geschäfte und die dabei verfolgten Praktiken.<sup>19</sup> Dienlich waren firmeneigene Bestände auch, um auf Opportunitäten, Sachzwänge und Stressfaktoren zu verweisen, die das damalige Handeln von Unternehmen prägten. Gestützt auf Quellen auch privatwirtschaftlicher und nicht nur behördlicher Provenienz gelang es zudem, Vorgänge mit mehreren beteiligten Akteuren aus der Sicht sowohl des Staates als auch der Wirtschaft darzustellen. Damit war empirisch validiert, wovon der Gesetzgeber bei der Einsetzung der Kommission als Grundprämisse ausgegangen war: Für die von ihr zu liefernden Ergebnisse war der Zugang zu historischen Archiven schweizerischer Firmen unerlässlich.<sup>20</sup>

## Problematiken und Praktiken

Verfügte die Bergier-Kommission über eine rechtlich solid fundierte Grundlage für den Zugang zu Privatarchive sowie über die erforderlichen finanziellen Mittel,<sup>21</sup> so liess der Gesetzgeber die Frage offen, wie die Abklärungen anzugehen waren. Verzeichnisse wie der 1985 für Grossbritannien herausgegebene *Guide to the Historical Records of British Banking* fanden sich keine vor.<sup>22</sup> Die Kommission beschloss deshalb, einen Fragebogen an ausgewählte Unternehmen zu verschicken, um sich über den Umfang des jeweiligen Archivs, seine Bestände sowie über Inventare und Verzeichnisse zu informieren. Bei den danach vor Ort durchgeführten Arbeiten ergaben sich die folgenden Erkenntnisse: 1. Grösser als erwartet waren sowohl die Anzahl der Archive als auch die Masse der aufbewahrten Dokumente.<sup>23</sup> So fanden sich bei der Credit Suisse und der UBS nebst den historischen Archiven des Stammhauses auf Übernahmen und Fusionen zurückzuführende Bestände weiterer Banken vor, unter anderem die histo-

rischen Akten der vormaligen Grossbanken Schweizerischer Bankverein, Bank Leu, Schweizerische Volksbank, Eidgenössische Bank und der Basler Handelsbank. 2. Gleichzeitig stellte man auch grosse Lücken fest, weil man die Langzeitarchivierung vernachlässigte und Akten gezielt oder – in Unkenntnis ihrer Bedeutung – umständehalber entsorgt hatte. Zu den bekanntesten Beispielen zählen die Vernichtungen durch die UBS von Akten der Eidgenössischen Bank und des Grossteils des Interhandelsaktenbestandes.<sup>24</sup> 3. Sowohl beim Zustand der archivierten Unterlagen als auch bei den Arbeitsinstrumenten liess sich ein breites Spektrum unterschiedlichster Praktiken erkennen. Fanden sich einerseits professionell geführte Archive vor, so gab es andererseits auch solche, bei welchen Akten von Staub gesäubert werden mussten und Inventare unvollständig waren oder gar nicht erst vorlagen. 4. Grosse Unterschiede traten ebenfalls bei der in der Vergangenheit erfolgten Archivierung und bei der vormals vorherrschenden Praxis der Verschriftlichung des Geschäftsgeschehens in Erscheinung. Umso wichtiger war es, bei komplexen Sachverhalten wie der Vergabe von Fremdwährungskrediten an ausländische Staaten durch Schweizer Bankkonsortien abgeklärt zu haben und zu wissen, in welchen Bankarchiven sich mit welchem Detaillierungsgrad Angaben dazu fanden. Unentbehrlich war dabei die Möglichkeit der Kommission, Quellen aus verschiedenen Privatarchiven auszuwerten und sie miteinander abzugleichen. 5. Probleme konnten sich infolge einer «doppelt asymmetrischen Informationslage»<sup>25</sup> ergeben, wenn grosse Unternehmen *history teams* und *task forces* gebildet hatten, die Suchinstrumente für den eigenen Gebrauch entwickelten und die Kommission nicht darüber informierten, womit sie sich für Recherchen und zur Debatte stehende Thematiken Wissensvorsprünge verschafften. Wichtig war hier für die Kommission die Einsicht, dass Firmenarchivar\*innen grundsätzlich die Aufgabe zufällt, ihr eigenes Archiv und die Geschichte ihres Unternehmens besser zu kennen als externe Personen.<sup>26</sup> Für die Archivarinnen und Archivare galt ihrerseits der Grundsatz, beim Quellenzugang als Dienstleister und *honest broker* zu fungieren und bei der Quellenauswertung die Unabhängigkeit der Kommission zu respektieren. Trug man dieser Rollenenteilung Rechnung, so konnten sich für beide Seiten gewinnbringende Praktiken entwickeln, indem die Kommissionsmitarbeitenden sich mit den Firmenarchivarinnen und -archivaren austauschten und ihre Kommentare zur Überprüfung der eigenen Befunde nutzten, während es den Unternehmen möglich wurde, die Erkenntnisse der Kommission zur Komplettierung ihres Wissensstandes oder als Hinweise für allfällig sich aufdrängende Nachforschungen zu verwenden. 6. Gab es einerseits Kooperationen, die reibungslos verliefen, so blieben andererseits Versuche nicht aus, den Zugang zu Archiven zu behindern oder zu erschweren<sup>27</sup> sowie davon abzusehen, auf Bestände hinzuweisen, deren Relevanz von ihrer Bezeichnung her nicht ersichtlich war. Wie das Beispiel der 2021 aufgetauchten

Akten zu den von Emil G. Bührle (1890–1956) erworbenen Kunstwerken zeigt, bedeutete der Zugang zu Unternehmensarchiven grundsätzlich nicht, dass der Kommission damit alle für sie relevanten Akten zur Verfügung standen.<sup>28</sup>

Generell dürften sich Vorbehalte gegen die Kommission auch deswegen ergeben haben, weil es im Umgang mit der eigenen Geschichte an Erfahrung mangelte<sup>29</sup> und man als Unternehmen nicht mehr selbst abschliessend bestimmen konnte, wie vormals getroffene Entscheide und getätigte Geschäfte darzustellen und zu werten waren. Hinzu kam die langjährige Tradition der Vermittlung eines Selbstbilds der Unfehlbarkeit und der Perfektion, das es zusätzlich erschwerte, Fehleinschätzungen, Regelverstösse und Führungsversagen von Firmenleitungen nicht stillschweigend zu übergehen, sondern als solche zu benennen und sie *coram publico* von sich aus anzusprechen.<sup>30</sup> Was jeweils konkret für die Verhaltensweise der Archivverantwortlichen und Unternehmensleitungen ausschlaggebend war, kann nur vermutet werden. Klar war einzig, dass in jedem Unternehmen eine eigene Betriebskultur vorherrschte.

## Lichtblicke und Schattenseiten

Wie sich die Verhältnisse beim Privatarchivzugang nach dem Ablauf des Mandats der Bergier-Kommission entwickelt haben, kann hier aus Platzgründen nur angedeutet werden. Das sich dabei abzeichnende Bild lässt mehrere Trends erkennen. So führte ein 2006 publizierter Beitrag aus, dass der externe Zugang zu historischen Archiven mehrerer prominenter Schweizer Industriebetriebe problemlos möglich sei,<sup>31</sup> und verwies dabei unter anderem auf das Projekt zur Atomenergiegeschichte der Schweiz, das sich auf Quellen sowohl staatlicher als auch privater Bestände abstützte und so zu gesamtgesellschaftlich wichtigen Erkenntnissen gelangte.<sup>32</sup> Positiv zu vermerken ist auch die Bereitschaft, von einer hausintern propagierten Deutungshoheit für die eigene Geschichte abzusehen. So hielt 2014 der Verwaltungsratspräsident von Swiss Re im Vorwort der von externen Historikerinnen und Historikern zum 150-Jahr-Jubiläum seines Unternehmens verfassten Firmengeschichte fest, dass es ihm ein Anliegen sei, «unsere Firma und die Assekuranz nicht aus unserer Sicht darzustellen, sondern aufgrund einer historisch aufgearbeiteten Aussensicht».<sup>33</sup> Auch Roche liess die Geschichte des eigenen Unternehmens anlässlich seines 125-jährigen Bestehens durch externe Historikerinnen und Historiker erstellen.<sup>34</sup>

Im Unterschied zu früher sehen mittlerweile auch hausintern oder im Auftragsverhältnis aus der Sicht des jeweiligen Unternehmens verfasste Firmengeschichten nicht grundsätzlich davon ab, kritisch zu beurteilende Vorgänge und Fakten auszuweisen. Als Beispiel sei die von der Oerlikon Bührle Holding parallel zu

den Untersuchungen der Bergier-Kommission mandatierte Studie von 2002 erwähnt, die Bestechung als Geschäftspraxis dokumentiert und auf ein internes Schreiben von 1934 an Emil G. Bührle zu einem Waffenverkauf an die Türkei verweist, das unter anderem ausführt: «Es ist ein Schmiergeschäft 1. Ordnung [...]. Die Abgaben an Dritte sind sehr erheblich. Streng vertraulich kann ich Ihnen mitteilen, dass folgende Persönlichkeiten [...] Provisionen erhalten müssen: Der Ministerpräsident, der Generalstabschef [...].»<sup>35</sup>

Hingewiesen sei sodann auf die Untersuchungen des Vereins für wirtschaftshistorische Studien<sup>36</sup> sowie auf die im Auftrag von Unternehmen erstellten Firmengeschichten von Karl Lüönd. Seine nach eigenen Angaben unter der Voraussetzung der Unabhängigkeit und des ungehinderten Zugangs zu Firmenarchiven verfassten Publikationen<sup>37</sup> richten sich an eine breite Leserschaft und sehen von Quellenverweisen in der Regel ab, stellen jedoch im Unterschied zum Genre der Firmenpublizistik ohne Fehl und Tadel auch Besitzerverhältnisse, Krisen, Fehlentwicklungen und interne Zwistigkeiten dar und zeigen dadurch auf, wo weiterführende historische Recherchen anzusetzen hätten.<sup>38</sup>

Nicht zu übersehen sind aber auch Bestrebungen, die Einsicht in Privatarchive, wie sie der Bergier-Kommission zustand, als einmaligen Ausnahmezustand zu betrachten. So wurde 2001 gegen den Willen der Kommission auf Antrag führender Unternehmen durch den Bundesrat beschlossen, dass denjenigen Firmen, die das wollten, die Fotokopien von Unterlagen aus ihren Archiven zurückzugeben waren.<sup>39</sup> Damit wurde nicht nur das Grundprinzip der Replizierbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse verletzt. Man erschwerte auch eine evidenzbasierte und nicht von vorgefassten Meinungen geprägte öffentliche Diskussion. Zudem vergab man sich die Chance, die Arbeitsgrundlagen der Kommission als Fundus für die Befähigung des Wissenschaftsnachwuchses im Umgang mit Quellen aus Firmenarchiven nachhaltig zu nutzen. Festzuhalten ist, dass in den Quellenverzeichnissen der einzelnen Studien der Kommission ausgewiesen ist, welche Bestände auch aus öffentlich nicht zugänglichen Firmenarchiven eingesehen wurden, womit dokumentiert ist, von welchen Ansatzpunkten durch die zukünftige Forschung ausgegangen werden könnte.<sup>40</sup>

Nicht unerwähnt bleiben darf sodann, dass die Erhaltung historisch relevanter Akten privatrechtlicher Unternehmen nach wie vor nicht gesichert ist. Beispiele dafür sind die Vernichtung des Archivs des 1877 gegründeten und vormals zu den weltweit grössten seiner Branche zählenden Waadtländer Agrargrosshandelsunternehmens André et Cie. nach seinem 2001 erfolgten Konkurs,<sup>41</sup> die Vernichtung des Archivs der Wochenzeitung *Die Weltwoche*<sup>42</sup> sowie die Schaffhauser Kantonalbank, die 2014 beschloss, ihre Bankratsprotokolle nach 15 Jahren zu vernichten.<sup>43</sup> Auch wenn Aktionen dieser Art wenig zuversichtlich stimmen und weitere nicht bekannt gewordene Vernichtungen nicht ausgeschlossen werden

können, so lässt sich im Gegenzug vermerken, dass es gelang, Archive renommierter Schweizer Unternehmen wie beispielsweise Alusuisse und Landis & Gyr zu erhalten.<sup>44</sup> Ein Lichtblick ist sodann, dass die Bedeutung von Firmenarchiven mittlerweile Gegenstand der Berichterstattung durch die Medien ist und somit die Aufmerksamkeit auch einer breiteren Öffentlichkeit erhält.<sup>45</sup>

## Rückzug ins Reduit?

Was den für die Schweizer Finanzgeschichte wichtigen Bereich der Bankarchivzugänglichkeit betrifft, vermitteln die wenigen verfügbaren Informationen der letzten Jahre den Eindruck grundsätzlich verfolgter Praktiken der Abschottung und des Rückzugs auf sich selbst. Konnte sich die Dissertation des Historikers Malik Mazbouri von 2005 auf Quellen wie die Protokolle des Verwaltungsrates des vormaligen Bankvereins abstützen und dadurch Erkenntnisse erarbeiten, die für die Bank- und Bahngeschichte der Schweiz sowie für den Finanzplatz insgesamt von grundlegender Bedeutung sind,<sup>46</sup> so mehrten sich in den nachfolgenden Jahren Fälle, bei welchen der bankexternen Forschung der Archivzugang verwehrt blieb.<sup>47</sup> Bekanntestes Beispiel ist die Kontroverse um den Zugang zum historischen Archiv der Credit-Suisse-Tochter Clariden Leu zum Zweck der Erforschung allfälliger Verwicklungen der vormaligen Bank Leu in den Handel mit versklavten Menschen im 18. Jahrhundert. Wurde der Zugang durch die Bank zunächst mit der Begründung der Wahrung des Bankgeheimnisses verweigert, so haben sich der CEO des Instituts und die Zürcher Stadtpräsidentin nach Einschaltung der Medien und der Politik 2010 darauf geeinigt, die entsprechenden Bestände dem Staatsarchiv des Kantons Zürich zu übergeben.<sup>48</sup> Hinzuweisen ist sodann auf die Genfer Privatbank Pictet et Cie., die 2005 beschloss, ihre historischen Bestände professionell zu erfassen, und gleichzeitig festhielt, «que les archives historiques de Pictet ne peuvent être accessibles qu'à l'interne».<sup>49</sup> Sei das Archiv dennoch auch für externe Personen von einer gewissen Bedeutung, so deshalb, weil die langjährige Geschichte des Instituts im hochkompetitiven Umfeld des *private banking* «un vrai gage de stabilité et de confiance» sei, was sich unter anderem beim Webauftritt als Vorteil nutzen lasse.<sup>50</sup> Bei der Beantwortung von Fragen der Medien und von Historikerinnen und Historikern bedürften die an sie zu vermittelnden Informationen der Genehmigung durch den Pressedienst der Bank.

Unklar ist, worauf die Praxis der Nichtzugänglichkeit zurückzuführen ist.<sup>51</sup> Hielt ein vom späteren Leiter des Rechtsdiensts der Eidgenössischen Bankenkommission erstelltes Gutachten 1994 fest, dass das Bankgeheimnis die bankhistorische Forschung nicht generell verhindere, sondern höchstens in gewissen Fällen be-



hindere,<sup>52</sup> so vertrat ein Gutachten zuhanden des mit der Unterstützung schweizerischer Grossbanken gegründeten Vereins für Finanzgeschichte (VFG) acht Jahre später eine weitaus restriktivere Position mit Auflagen, welche die Zustimmung einer Bank zur Durchführung externer historischer Forschung in ihrem Archiv von vornherein als höchst ungewiss erscheinen lassen.<sup>53</sup> Ein Historikerinnen und Historikern zur Verfügung stehendes Portal, das man bankübergreifend als Anlaufstelle für Fragen kontaktieren könnte, fehlt: Der VFG hat seine Tätigkeit 2018 eingestellt und sich aufgelöst, ohne eine Begründung für das Ende der Tätigkeit zu publizieren.<sup>54</sup>

Wenig wahrscheinlich ist, dass sich der Status quo als Dauerzustand zementieren lässt: Die Geschichte der Schweizer Banken ist ein integraler Bestandteil der Zeitgeschichte der Schweiz,<sup>55</sup> und Wissensdefizite in eigener Sache können sich global vernetzte Wissensgesellschaften längerfristig nicht leisten.<sup>56</sup> Zu beachten ist zudem, dass die Erhaltung eines Spitzenplatzes in der Forschung ein Ziel der Politik der Landesregierung ist<sup>57</sup> und dass sich Credit Suisse und UBS explizit dazu bekennen, Diskussionsbereitschaft, Transparenz und Offenheit als Maximen für ihr Handeln zu befolgen.<sup>58</sup> Die Schweiz und ihr Finanzplatz riskieren somit auch, an Glaubwürdigkeit einzubüssen, wenn die historischen Archive ihrer Grossbanken externen Personen weiterhin verschlossen bleiben.

## Fazit

Wie die Befunde der Bergier-Kommission und seither durchgeführte Forschungsprojekte zeigen, zählt die Möglichkeit des Zugriffs auf historische Akten privatrechtlicher Unternehmen zu den Grundvoraussetzungen zeitgeschichtlicher Analyse. Nur so kann es gelingen, Prozesse mit einer Beteiligung sowohl des Staates als auch der Privatwirtschaft gestützt auf Evidenz in ihrer gesamtgesellschaftlichen Tragweite zu erfassen. Damit fällt Firmenarchiven über den Rahmen des jeweiligen Unternehmens hinaus eine wachsende Bedeutung zu, zumal Public-private-Partnerships mittlerweile mehr denn je verbreitet sind.

Mit Blick auf die Zukunft seien abschliessend kurz zwei Szenarien skizziert. Sie sind als Denkanstösse zu verstehen. Ihre Eintrittswahrscheinlichkeit steht nicht zur Diskussion.

Denkbar ist, dass unerwartet auftretende Fragen zur Geschichte der Schweiz erneut Druck aus dem Ausland generieren, Abklärungen bei Industriebetrieben, Banken und Versicherungen durchzuführen, dass dadurch die Medien und die Politik auf den Plan gerufen werden und dass in der Folge Stimmen zu vernehmen sind, die dafür plädieren, Einsicht in öffentlich nicht zugängliche historische Archive privater Unternehmen mit Sonderrecht oder regulär rechtlich zu erzwin-

gen. Denkbar ist aber auch, dass Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und der Wissenschaft von sich aus gemeinsam Möglichkeiten prüfen, wie bei historischen Recherchen in Privatarchive sowohl den Erfordernissen des Persönlichkeitsschutzes, der Gewährleistung der Forschungsfreiheit und der Schwärzwürdigkeit unternehmerischer Interessen Rechnung zu tragen ist, und dass sie sich dabei auf Lösungen verständigen, die für beide Seiten praktikabel sind.

#### Anmerkungen

- 1 Zur Person von Jean-François Bergier (1931–2009) vgl. Lucienne Hubler: «Bergier, Jean-François», *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), 22. 12. 2011, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/044591> (23. 10. 2022).
- 2 Der Autor dankt dem Historiker Dr. Marc Perrenoud, seinem damaligen Arbeitskollegen bei der Bergier-Kommission, für seine wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des vorliegenden Essays.
- 3 Zur Thematik von Geschichtsschreibung als Fragment vgl. Michael Wildt, *Zerborstene Zeit. Deutsche Geschichte 1918–1945*, München 2022, 17.
- 4 Für eine Übersicht über die an öffentlich zugängliche Archive von Gemeinden, Kantonen und Hochschulen ausgelagerten und von ihnen betreuten historischen Archive schweizerischer Firmen und Verbände vgl. *Verzeichnis der Wirtschaftsbestände in Archiven der Schweiz und Liechtensteins*, [www.archeco.info](http://www.archeco.info) (30. 6. 2022).
- 5 Georg Kreis, *Die Bergier-Kommission oder das Gespenst einer Staatsgeschichte. Ein Diskussionsbeitrag*, Basel 2021; Thomas Maissen, *Verweigerte Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004*, Zürich 2005.
- 6 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht*, Zürich 2002.
- 7 Georg Kreis, «Historiographie und Debatte ab 1945», HLS, 2. Weltkrieg, 11. 1. 2015, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008927/2015-01-11/#HHistoriografieundDebatteab1945> (23. 10. 2022).
- 8 <https://uek.ch/de> (30. 6. 2022).
- 9 Ebd.
- 10 Ebd.
- 11 Parlamentarische Initiative Nachrichtenlose Vermögen. *Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 26. August 1996*, 1166, [www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1996/4\\_1165\\_1171\\_1001/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1996/4_1165_1171_1001/de) (24. 10. 2022).
- 12 Josef Zwicker, «Von der Fichenaffäre zur Bergier-Kommission. Legitimation und Selbstverständnis von Archiven in der Schweiz 1990–2000», *Studien und Quellen* 27 (2001), 237.
- 13 Im Gegenzug unterstanden die mit den Untersuchungen beauftragten Personen der Kommission dem Amtsgeheimnis. *Schlussbericht* (wie Anm. 3), Vorwort.
- 14 Stefan Tobler, *Der Kampf um das Schweizer Bankgeheimnis. Eine 100-jährige Geschichte von Kritik und Verteidigung*, Zürich 2019, 53; Marc Perrenoud, «Les banques suisses, les archives et la seconde guerre mondiale» in Mauro Cerutti, Jean-François Fayet et Michel Porret (Hg.), *Penser l'archive. Histoire d'archives – archives d'histoire*, Lausanne 2006, 240.
- 15 In den nicht öffentlichen vorberatenden Sitzungen der zuständigen Parlamentskommission sei man, wie es ein Kommissionsmitglied im Plenum des Ständerats ausführte, nach «intensiven Beratungen [...] zum Schluss gekommen, dass das vorrangige öffentliche Interesse [...] Transparenz sein muss. Ansonsten setzen wir uns unnötig dem Verdacht aus, Dinge verbergen zu wollen, was dem Ziel und Zweck des Bundesbeschlusses zuwiderläuft». Amtliches Bulle-

- tin der Bundesversammlung. Parlamentarische Initiative (RK-NR) Nachrichtenlose Vermögen, Ständerat, 27. 11. 1996, [www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch) (24. 10. 2022).
- 16 Jakob Tanner, *Zeitgeschichte im Spannungsfeld von Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz*, Lenzburg 1998. Sowohl der Persönlichkeitsschutz als auch die Forschungsfreiheit sind verfassungsrechtlich verankert. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999, Art. 13 *Schutz der Privatsphäre*, Art. 20 *Wissenschaftsfreiheit*.
  - 17 Eine grundsätzliche Behandlung der Thematik blieb auch aus, als sich 2000 bei der Behandlung einer ständerätlichen Interpellation zum Prozess Frick contra Hofer erneut Gelegenheit dazu ergeben hätte. Die Debatte im Plenum habe gezeigt, dass man «nicht wirklich» auf die Sache einging und es vorzog, Bundesgericht und Bundesrat «auf der emotionalen Ebene» zu kritisieren. Kurt Scheibler, *Geschichte im Würgegriff der Gerichte? Die Prozesse um Wilhelm Theodor Frick (1894–1961) und die Debatte der Historiker*, Zürich 2014, 103.
  - 18 «J'en appelle à l'honnêteté. [...] Cette [...] honnêteté [...] me conduit [...] à la confirmation très claire de l'intention du Conseil fédéral [...] de [...] procéder maintenant à ce nettoyage historique [...], et de le faire surtout parce que nous le voulons et que nous en sentons la nécessité, mais pas parce que simplement cela nous est imposé de l'étranger.» Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Parlamentarische Initiative (RK-NR) Nachrichtenlose Vermögen, Ständerat, 27. 11. 1996 (wie Anm. 15).
  - 19 *Schlussbericht* (wie Anm. 3), 131 ff., 181 ff., 262.
  - 20 Ebd., 37.
  - 21 Die Kommission verfügte über ein Budget von 22 Millionen Franken und somit über eine weitere Grundvoraussetzung für die zeit- und personalintensiven Archivrecherchen im In- und Ausland.
  - 22 Vgl. Edwin Green, «A New Historiography? The Literature of Banking Archives», in Olivier Feiertag, Ioanna Pepelassis (Hg.), *European Banking Historiography. Past and Present*, Athens 2009, 298.
  - 23 *Schlussbericht* (wie Anm. 3), 262.
  - 24 Ebd., 38, 40. Vernichtungen historischer Akten gab es auch bei staatlichen Institutionen. Vgl. Marc Perrenoud, «Destructions et consultations d'archives: le cas des documents sur la Suisse de 1933 à 1945» *arbido. Revue professionnelle pour archivistes, bibliothécaires et documentalistes* 3 (2016), <https://arbido.ch/fr/edition-article/2016/détruire-pour-conserver/destruction-et-consultations-darchives-le-cas-des-documents-sur-la-suisse-de-1933-à-1945> (2. 1. 2023).
  - 25 *Schlussbericht* (wie Anm. 3), 42.
  - 26 «Der Stadtarchivar muss die Geschichte seiner Stadt besser kennen als jeder andere, der Wirtschaftsarchivar die Vergangenheit seines Unternehmens.», Dietmar Schenk, *Kleine Theorie des Archivs*, Stuttgart 2008, 73.
  - 27 In der Regel konnte der diesbezügliche Rechtsanspruch der Kommission, sofern nötig, im direkten Gespräch mit Unternehmen einvernehmlich zur Geltung gebracht werden. Vgl. auch Maissen (wie Anm. 2), 493 f.
  - 28 Vgl. «Jetzt plötzlich sind die Akten da», *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 11. 2021.
  - 29 Auch intern waren historische Akten oft nur einem kleinen Kreis von Mitarbeitenden zugänglich.
  - 30 «Nichts war und ist auch heute noch schmerzhafter und schwieriger, als Fehlentscheide öffentlich einzugestehen». Willi Loepfe, *Aufstieg und Untergang der Thurgauischen Hypothekbank 1851–1914*, Frauenfeld 2014, 9. Loepfe ist Historiker und war Konzernarchivar der UBS AG von 1997 bis 2002.
  - 31 Margrit Müller, «Einleitung: Unternehmensarchive als Kulturgüter» in Schweizerisches Wirtschaftsarchiv und Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (Hg.), *Unternehmensarchive – ein Kulturgut? Beiträge zur Arbeitstagung Unternehmensarchive und Unternehmensgeschichte*, Baden 2006, 10. Als Beispiel des freien Zugangs zum historischen Archiv einer KMU vgl. Alain Cortat, *Condor. Cycles, motocycles et construction mécanique 1890–1980. Innovation, diversification et profits*, Delémont 2001. Zugänglich geworden sind in den letz-

- ten Jahren einzelne Firmenarchive der Transithandelsbranche, im Unterschied zu den historischen Archiven der Uhrenindustrie und der Ems-Chemie Holding AG. Vgl. Lea Haller, *Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus*, Berlin 2019, 37; Pierre-Yves Donzé, *Histoire de Swatch Group*, Neuchâtel 2012, 8; Urs Hafner, «Wie aus Emser Wasser Waffen wurden», *NZZ am Sonntag*, 23. 10. 2022.
- 32 Patrick Kupper, Thomas Wildi, «Unternehmen in der Geschichtsschreibung. Zur Bedeutung von Firmenarchiven am Beispiel der Schweizer Atomenergiegeschichte», in Schweizerisches Wirtschaftsarchiv und Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (wie Anm. 31), 23.
- 33 Walter Kielholz, «Vorwort», in Peter Borscheid, David Gugerli, Tobias Straumann, *Swiss Re und die Welt der Risikomärkte. Eine Geschichte*, Harold James (Hg.), München 2014, 10.
- 34 *Neue Zürcher Zeitung*, «Wie sich Roche immer wieder neu erfindet», 4. 10. 2021, sowie Alexander Lukas Bieri (Hg.), *Roche in der Welt 1896–2021. Eine globale Geschichte*, 3 Bände, Basel 2021.
- 35 Daniel Heller, *Zwischen Unternehmertum, Politik und Überleben. Emil G. Bührle und die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon & Co. 1924 bis 1945*, Frauenfeld 2002, 119.
- 36 [www.https://pioniere.ch/ueber-uns-der-verein](https://pioniere.ch/ueber-uns-der-verein) (24. 10. 2022).
- 37 [www.persoendlich.com/medien/ich-habe-mich-gleichsam-selbst-abgeschafft-258544](http://www.persoendlich.com/medien/ich-habe-mich-gleichsam-selbst-abgeschafft-258544) (24. 10. 2022).
- 38 Auf eine Auflistung der zahlreichen Publikationen Lüönds zu Firmen wie unter anderem den Basler Versicherungen, Kuoni oder Vetropack muss hier aus Platzgründen verzichtet werden.
- 39 Kreis (wie Anm. 2), 36.
- 40 Die nicht sensiblen Daten der Datenbank der Kommission wurden in die Datenbank der Forschungsstelle Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis) integriert und sind öffentlich zugänglich. Vgl. [www.dodis.ch](http://www.dodis.ch) (24. 10. 2022).
- 41 Haller (wie Anm. 31), 37.
- 42 David Streiff, *Manuel Gasser. Biografie*, Zürich 2016, 261.
- 43 «Der Bankrat [...] beschloss einstimmig, eine Archivierungsfrist von 15 Jahren auch für die Bankratsprotokolle anzuwenden», Schaffhauser Kantonalbank, Medienmitteilung vom 3. 9. 2018, [www.shkb.ch/244-news-medienmitteilungen](http://www.shkb.ch/244-news-medienmitteilungen) (24. 10. 2022). Vgl. auch den Artikel von Irene Amstutz in diesem Heft, 50–66.
- 44 Urs Hafner, «Nicht entsorgen, bitte!», in *NZZ Geschichte* 39 (März 2022), 106–108; Daniel Nerlich, «Vertrauen statt Vergessen – wie Archive privater Unternehmen öffentlich werden», *arbido. Revue professionnelle pour archivistes, bibliothécaires et documentalistes* 1 (2013), <https://arbido.ch/de/ausgaben-artikel/2013/privatarchive/vertrauen-statt-vergessen-wie-archiv-privater-unternehmen-%C3%B6ffentlich-werden> (23. 10. 2022); vgl. auch Anm. 8.
- 45 «Geschichte im Reisswolf», *Neue Zürcher Zeitung*, 25. 8. 2018, sowie «Herr Risch, die gute Seele von Just», *Neue Zürcher Zeitung*, 8. 4. 2016 (Beitrag über das historische Archiv der Firma Just, Vertrieb von Reinigungs- und Kosmetikprodukten).
- 46 Malik Mazbouri, *L'émergence de la place financière suisse (1890–1913). Itinéraire d'un grand banquier*, Lausanne 2005.
- 47 Abgesehen von einer Ausnahme nicht zugänglich waren für den Verfasser der 2007 erschienenen Dissertation zu den Bundesinterventionen in der Bankenkrise 1931–1937 die Schlüsseldokumente der Schweizerischen Volksbank im Archiv der Credit Suisse. Vgl. Perrenoud (wie Anm. 14), 251. Dem Autor der Biografie von Eduard von der Heydt (1882–1964) blieb der Zugang zum CS-Archiv verwehrt. Vgl. Eberhard Illner, *Eduard von der Heydt. Kunstsammler, Bankier, Mäzen*, München 2013, 228. «Malgré des demandes répétées» nicht zugänglich waren die historischen Archive sowohl der Credit Suisse als auch der UBS für den Verfasser der Dissertation zur Geschichte der Eidgenössischen Bankkommission. Seine entsprechenden Anfragen an das Groupement des banquiers privés genevois und den Verband der Auslandsbanken in der Schweiz wurden nicht beantwortet. Vgl. Thibaud Giddey, *Histoire de la régulation des banques en Suisse (1914–1972)*, Genève 2019, 31 f.
- 48 Bruno Schletti, «Die Zürcher, ihre Bank und die Sklaverei», *Tages-Anzeiger*, 3. 6. 2010.

- 49 Laurent Christeller, «Archives Pictet: deux politiques de communication d'un patrimoine genevois privé», *arbido. Revue professionnelle pour archivistes, bibliothécaires et documentalistes* 1 (2013), <https://arbido.ch/fr/edition-article/2013/privatarchive/archives-pictet-deux-politiques-de-communication-dun-patrimoine-genevois-priv%C3%A9> (23. 11. 2022).
- 50 Ebd.
- 51 Auf die Frage, wie die Nichtzugänglichkeit von Bankarchiven vor dem Hintergrund des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) vom 18. 12. 2015 zu beurteilen ist, kann hier nicht eingegangen werden.
- 52 Urs Zulauf «Bankgeheimnis und historische Forschung. Rechtlicher Rahmen des Zugangs des Historikers zu Bankarchiven», *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 113 (1994), 105–123, sowie Patrick Halbeisen, *Von der vorarchivischen Schriftgutverwaltung zur vorarchivischen Bewertung. Konzeptionelle Überlegungen zum Aufbau eines Bankarchivs am Beispiel der Schweizerischen Kreditanstalt. Ein Beitrag zur Bewertungsdiskussion in der Archivistik*, Bern, 1999, 12.
- 53 Werner de Capitani, *Bankgeheimnis und historische Forschung. Rechtsgutachten*, Zürich 2002, sowie Perrenoud (wie Anm. 14), 249.
- 54 Ehem. Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), [www.finanzgeschichte.ch](http://www.finanzgeschichte.ch) (24. 10. 2022).
- 55 Vgl. Marc Perrenoud, «Basel als Finanzzentrum», in Patrick Moser, Alexandra Heini (Hg.), *Grenzfälle. Basel 1933–1945*, Basel 2020, 82–91. Der sich auf Quellen aus öffentlich zugänglichen Archiven wie u. a. der Schweizerischen Nationalbank SNB stützende Beitrag sei hier als Beispiel dafür angeführt, dass für das Verständnis des zeitgeschichtlichen Kontexts einer Schweizer Stadt wie Basel die Darstellung auch der Geschichte ihres Finanzplatzes unerlässlich ist, und dass mit der Nichtzugänglichkeit von Archiven privatrechtlicher Banken bank- und finanzhistorische Forschung nicht hinfällig wird.
- 56 Zu den bankgeschichtlichen Forschungsdefiziten der Schweiz im internationalen Vergleich vgl. Sébastien Guex, *The Historiography of Swiss Banks from 1970 to Date*, in Feiertag, Pepelassis (wie Anm. 22), 211–255.
- 57 *Botschaft des Bundesrates zur Legislaturplanung 2019–2023*, 184 [www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/fuehrungsunterstuetzung/legislaturplanung.html](http://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/fuehrungsunterstuetzung/legislaturplanung.html) (23. 10. 2022).
- 58 Credit Suisse, *Code of Conduct. Unser Purpose und unsere Werte*, <https://www.codeofconduct.credit-suisse.com/de/coc/report/code-of-conduct> (24. 10. 2022); UBS, *Was gilt im Geschäft. Unser Verhaltens- und Ethikkodex*, Zürich 2020, 8.

## **Résumé**

### **Les archives historiques des entreprises suisses du point de vue de la Commission Bergier. Observations d'un témoin**

Partant de l'expérience de la Commission indépendante d'experts Suisse – Seconde Guerre mondiale, instituée en 1996 et dont l'auteur a fait partie en tant que collaborateur, l'article montre pourquoi l'accès aux archives historiques d'entreprises privées est une condition indispensable pour la recherche en histoire contemporaine. Il montre que l'accès à de telles archives a notamment permis à la Commission d'obtenir des informations importantes sur la société et l'économie dans son ensemble, mais aussi d'analyser, dans leur signification pour les victimes et les persécuteurs du régime nazi, les transactions financières effectuées depuis la Suisse.

L'étude montre également à quels problèmes la commission a été confrontée lors de ses travaux sur les fonds d'origine privée et les tendances qui se dégagent depuis lors en matière d'accès aux archives privées des entreprises suisses. L'inaccessibilité des archives bancaires s'avère particulièrement problématique, d'autant plus que l'histoire des banques suisses fait partie intégrante de l'histoire contemporaine du pays.